

II- 436 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

Zl. IV-50.004/52-2/79

1010 Wien, den 11. Dezember 1979

Stöbering 1
Telephon 575685X 7500

160 IAB

1979 -12- 11

zu 138/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. HUBINEK und Genossen an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betreffend Bestellung eines "Auftragsgutachtens" zur Entlastung von Frau Dr. LEODOLTER im Zusammenhang mit den aufklärungswürdigen Vorgängen bei der Vergabe des 100-Mio.-S.-Auftrags an die ARGE-Kostenrechnung (Nr. 138/J)

In der gegenständlichen Anfrage werden folgende Fragen gestellt:

1. Welche Kosten sind dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz und damit in weiterer Folge den Steuerzahlern durch das von Prof. STADLER im Zusammenhang mit der Tätigkeit der ARGE-Kostenrechnung erstellte Gutachten erwachsen?
2. Zu welchem Zweck wurde dieses Gutachten in Auftrag gegeben?
3. Welche Unterlagen sind diesem privaten Gutachter zur Verfügung gestellt worden?
4. Sind Sie bereit, den Anfragestellern dieselben Unterlagen zur Verfügung zu stellen?"

- 2 -

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

Zu 1.:

Die Kosten für das von dem beeideten Wirtschaftsprüfer-Steuerberater Prof. Dkfm.Dr. Max STADLER erstellte Gutachten "Ergebnis einer Untersuchung der im Zusammenhang mit der Einführung der Krankenanstaltenkostenrechnungsverordnung abgeschlossenen Beratungsverträge" betrugen S 92.000,-- plus 8% Mehrwertsteuer (S 7.360,--), das sind insgesamt S 99.360,--.

Die Honorierung erfolgte auf Grund des Honorartarifes der Wirtschaftstreuhand, Stand Jänner 1979, wobei 23 Tagwerke á S 4.000,-- (Zeitaufwand einschließlich Wertgebühr, Berichtsaufwand und Spesen) berechnet wurden. Dieser Tagessatz bildet die Untergrenze für derart umfangreiche Leistungen auf dem Sektor der Betriebs- und Organisationsberatung.

Zu 2.:

Auf Grund der Änderung der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz vom 1. April 1979 wurden der Sektion II (Volksgesundheit) die Führung der Geschäfte der Fondsversammlung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds sowie die Besorgung der ökonomisch-administrativen Angelegenheiten dieses Fonds übertragen.

Mit der Durchführung eines Teiles der Analysen, der Ausarbeitung von Arbeits- und Entscheidungsunterlagen für die Tätigkeit des Fonds wurde die Arbeitsgemeinschaft Kostenrechnung betraut. Hievon wurde die Fondsversammlung in Kenntnis gesetzt, was auch in den Sitzungsprotokollen vom 10.11.1978 und 20.12.1978 ausdrücklich festgehalten wurde.

- 3 -

Darüberhinaus bestanden zum Zeitpunkt der Übernahme der Zuständigkeit durch die Sektion II Verträge mit der Arbeitsgemeinschaft hinsichtlich der Schulung, Beratung und Weiterentwicklung der durch Verordnung gemäß § 59a KAG eingeführten Kostenrechnung in den Krankenanstalten.

Zur besseren Analyse der Ausgangssituation und der Folge-
maßnahmen bei der Einführung der Kostenrechnung, wie auch
im Hinblick auf die erhobene Kritik im Sonderprüfungs-
bericht des Rechnungshofes, schien es geboten, zur Wahrung
der Interessen des Bundes ein Gutachten über die genannten
Verträge aus dem Gesichtspunkt des Vertragsrechtes sowie
einer bestmöglichen Abrechnung der erbrachten Leistungen
von einem unabhängigen, höchstqualifizierten Fachmann
erstellen zu lassen.

Diese Vorgangsweise ist durchaus nicht unüblich. Ich darf
beispielsweise darauf hinweisen, daß das Kontrollamt des
Landes Tirol im Jahre 1974 zu einigen Fragen, die sich
zum Rechnungshofbericht betreffend die Prüfung der Gebarung
der TIWAG (1971) ergeben haben, ein Gutachten eines
anerkannten Wirtschaftsprüfers eingeholt hat.

Zu 3.:

Dem auf Grund seiner Standesvorschriften der Verschwiegen-
heitspflicht unterliegenden beeideten Wirtschaftsprüfer-
Steuerberater Prof. Dkfm. Dr. Max STADLER wurden die zur
Erstellung seines Gutachtens notwendigen Unterlagen, ein-
schließlich der Berichte des Rechnungshofes und der Protokolle
der parlamentarischen Debatten, zur Verfügung gestellt.
Über seinen Wunsch gewährte die ARGE Kostenrechnung Herrn
Prof. Stadler Einsicht in ihre Unterlagen, soweit dies
zur Erstellung des Gutachtens erforderlich war.

- 4 -

Zu 4.:

Ich bin nicht in der Lage, den Anfragestellern dieselben Unterlagen zur Verfügung zu stellen und zwar allein schon deshalb, weil diese Unterlagen zum Teil über die Ingerenz des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz hinausgehen und sich im Besitz der ARGE-Kostenrechnung befinden.

Im übrigen verweise ich auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, Erk.Slg. Nr. 1454/1932, welches grundsätzliche Aussagen über die Art der Kontrolle der Verwaltung durch den Nationalrat betrifft.

Ich bin aber gerne bereit, den Anfragestellern ein komplettes Exemplar des Gutachtens von Dkfm. Dr. Max STADLER zur Verfügung zu stellen.

Der Bundesminister:

